

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	2-3 (1985)
Artikel:	"Bethoert, verfuehrt, gefallen..." : zur Situation der unverheirateten Mütter in der Stadt Zürich um die Wende zum 20. Jahrhundert (1)
Autor:	Alt, Marianne / Sutter, Eva
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1077720

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

"BETHOERT, VERFUEHRT, GEFALLEN ..."

Zur Situation der unverheirateten Mütter in der Stadt Zürich um die Wende zum 20. Jahrhundert (1)

Von Marianna Alt und Eva Sutter

Dora S., geboren 1883 und aus Würtemberg stammend, arbeitet momentan als Dienstmädchen in Effretikon. Sie hat im Februar 1910 in der Frauenklinik Zürich ein Mädchen ausserehelich geboren, das zu früh zur Welt kam, aber überlebt hat. Dora S. hat eine Vaterschaftsklage gegen Wilhelm B. eingereicht. Dieser stammt aus dem Herzogtum Baden und arbeitet als Bürstenmacher. Vor kurzem ist er von Zürich V, wo er in Untermiete wohnte, nach Gossau gezogen.

Am 12. Mai 1910 kommt es zur Gerichtsverhandlung. Dora S. sagt aus, sie hätten sich ein Jahr zuvor anlässlich einer Vergnügungsfahrt auf dem See kennengelernt, nach der sie ihn auf sein Zimmer begleitet habe; dort sei es zum ersten Mal zum Geschlechtsverkehr gekommen. Das Liebesverhältnis habe noch bis September gedauert. Fünf Monate später habe sie das Mädchen geboren.

Wilhelm B. bestreitet die Vaterschaft. Dora S. sei eine leicht zugängliche Person, und zudem habe sie schon einmal ausserehelich geboren. Er behauptet ferner, sie habe neben ihm weitere Männerverhältnisse unterhalten, doch Beweise oder Zeugen hierfür kann er nicht vorbringen.

Dora S. gibt zu, schon einmal im Jahr 1908 ein uneheliches Kind geboren zu haben; das Kind stamme von einem Hausburschen in Lindau, wo sie vorher beschäftigt gewesen sei. Sie bestreitet jedoch, in der fraglichen Zeit mit andern Männern geschlechtlich verkehrt zu haben.

Da der Beklagte für seine Behauptungen keine Beweise erbringen kann, erachtet das Gericht die Klägerin für glaubwürdig. Eine aussereheliche Geburt spreche zudem nicht gegen die Frau. Es anerkennt Wilhelm S. als Vater des Mädchens und verpflichtet ihn zu einer monatlichen Alimentenzahlung von 20 Franken bis zum 12. Lebensjahr des Kindes.(2)

Dieser Gerichtsfall illustriert einige zentrale Merkmale der Illegitimitätsproblematik in der Stadt Zürich des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts: das Sozialprofil der unehelichen Mütter und Väter, das Beziehungsmuster und die Gerichtssituation. Im folgenden Aufsatz interpretieren wir die Entwicklung der ausserehelichen Geburtenrate auf dem Hintergrund der sich im Untersuchungszeitraum rapide verändernden städtischen Lebensbe-

dingungen. Wir fragen nach den Lebensumständen, Arbeitsbedingungen und Erwartungen der Frauen, welche uneheliche Kinder zur Welt brachten. Des weiteren beschäftigt uns die Rechtssprechung mit ihren möglichen Auswirkungen auf die Lage der alleinstehenden, unverheirateten Mutter. Von besonderem Interesse ist schliesslich die Reaktion des Bürgertums auf die hohe Illegitimitätsrate: Welche Vorstellungen von Sexualität und Familie wurden um die Jahrhundertwende propagiert, und welche Anschauungen stecken hinter der fürsorgerischen Tätigkeit der bürgerlichen Frauenvereine, die sich dieser Frauen annahmen?

Die Ausgangslage

Vom letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bis etwa zum Ersten Weltkrieg stieg in der Stadt Zürich die Zahl der ausserehelichen Geburten auffallend an. Im Vergleich zu den anderen grösseren Schweizer Städten hielt Zürich in dieser Zeit mit den sowohl relativ wie absolut höchsten Unehelichenraten die Spitze.

Unehelichgeborene in Zürich(3)

Jahresmittel	Im ganzen	Auf 10'000 Einwohner	Auf 100 Geborene
1876/80	235	31,9	9,4
1881/85	259	31,0	9,8
1886/90	273	29,1	10,2
1891/95	411	36,1	11,9
1896/00	598	41,0	12,0
1901/05	558	35,5	11,9
1906/10	580	32,3	13,5
1911/15	582	29,4	15,0
1916/20	431	20,7	14,7
1921/25	313	15,4	10,7

Je nach statistischer Messmethode und Vergleichswert sind die Höhepunkte relativer Illegitimitätshäufigkeit in dieser Phase leicht

verschoben. So weist zum Beispiel die Unehelichenquote (%-Anteil an allen Geburten) in der Periode 1911/15 mit 15% einen Höchstwert auf, während die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer (bezogen auf 1000 unverheiratete Frauen im gebärfähigen Alter) in den Jahren 1896/1905 mit 22.6 kulminiert.(4) Für eine genaue Analyse der Illegitimitätsentwicklung auf statistischer Grundlage müssten diese Daten mit demographischen und sozioökonomischen Strukturwandlungen in Beziehung gesetzt werden. Zu berücksichtigen wären u.a. die alters- und geschlechtsspezifischen Veränderungen der Wohnbevölkerung Zürichs, das Heiratsalter, die Entwicklung der allgemeinen Geburtenrate, die Auswirkungen von Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt für Frauen und Männer usw. Im Rahmen unserer Arbeit konnten wir diesem Anspruch nur in bescheidenen Ansätzen gerecht werden.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Das hohe Illegitimitätsniveau steht unserer Meinung nach in einem engen Zusammenhang mit den intensiven ökonomischen und sozialen Wandlungsprozessen in dieser Zeit. Die wirtschaftliche Entwicklung Zürichs zwischen 1890 und 1920 war gekennzeichnet durch einen starken und anhaltenden Aufschwung, in dessen Verlauf die bereits etablierten Branchen - v.a. die Metallindustrie, das Bau- gewerbe, die Banken, Versicherungen und der Handel - weiter expandierten. Gleichzeitig und in Zusammenhang mit dieser Entwicklung fand auch ein ausgeprägter Urbanisationsschub statt. Die Bevölkerung Zürichs wie auch die Zahl der Erwerbstätigen nahmen massiv zu. Aus umliegenden ländlichen Gebieten sowie dem angrenzenden Ausland wanderten Menschen ein, die mit der städtischen Lebensweise noch nicht vertraut waren. Auch viele junge Frauen und Mädchen vom Land machten in dieser Zeit den Schritt aus einem abgegrenzten, ländlich-familialen Sozialverband hinaus in die städtische Öffentlichkeit, um sich dort als Dienstmädchen oder Arbeiterinnen ihr Brot zu verdienen. Insgesamt waren die Zu- und

Abwanderungsbewegungen in dieser Zeit ausserordentlich hoch, besonders die Altersgruppe der 20 - 29-jährigen war daran in hohem Masse beteiligt.(5) Das starke Wachstum und die Veränderungen der zürcherischen Bevölkerungsstruktur belasteten aber zunehmend die städtische Infrastruktur. In der Folge verschlechterten sich die Lebensbedingungen, was sich u.a. in den absolut unzureichenden Wohnverhältnissen der Unterschichten ausdrückte.(6) Der gesellschaftliche Wandel führte aber auch zu Verunsicherung und Desorientierung, denn tradierte Verhaltensmuster und Normen verloren in der sich rasch wandelnden Umwelt an Bedeutung oder büssten im städtischen Milieu ihren Sinn ein. So sahen sich vor allem die aus ländlichen Gebieten zugewanderte Menschen in der Stadt grossen Umstellungs- und Anpassungsanforderungen ausgesetzt. Ihre individuellen und gesellschaftlichen Erfahrungen mit der Industrialisierung und Urbanisierung und die vorher grob skizzierte spannungsreiche soziale Situation bilden unserer Meinung nach denn auch die Grundlage für den Anstieg der ausserehelichen Geburten in dieser Zeit.

Die Lage der erwerbstätigen Frauen in Zürich

In Zürich stieg die weibliche Erwerbsquote von 30.5% im Jahr 1888 auf 39.5% im Jahr 1920 an.(7) Zum einen gerieten in dieser Zeit viele mittelständische Familien unter ökonomischen Druck und waren auf zusätzliche Frauen- und Töchtereinkommen angewiesen; zum andern vergrösserte sich aber auch der Anteil schweizerischer wie ausländischer Zuwandererinnen aus den bäuerlichen Unterschichten an den erwerbstätigen Frauen.(8) Alles in allem drängten also in dieser Zeit vermehrt Frauen auf den Arbeitsmarkt. Ihre Beschäftigungsmöglichkeiten waren jedoch sehr eingeschränkt, und es standen ihnen zumeist nur unattraktive, unsichere und unterbezahlte Arbeitsplätze in den traditionell weiblichen Sektoren zur Verfügung. In Zürich wurde diese Situation durch die Dominanz ausgesprochener Männerindustrien (Metall, Bau) noch verstärkt.

Um 1900 war ein Drittel der lohnarbeitenden Frauen in der Hauswirtschaft tätig. Mit 53% überwogen in dieser Berufssparte die grösstenteils aus dem süddeutschen Raum stammenden Ausländerinnen; und ihr Anteil nahm bis 1910 weiter zu.(9) Die anderen erwerbstätigen Frauen verteilten sich auf die folgenden Branchen: Bekleidung 20.8%, Gastgewerbe 14.4%, Handel/Bank/Versicherung 11.6%, Textilindustrie 7.6%, Verwaltung/Unterricht etc. 4%, Anstalten/Spitäler 2.2%, Nahrungsmittelindustrie 1.4%, Verkehr 0.8%, Metallindustrie 0.3%.(10) Betrachten wir die in den wichtigsten weiblichen Berufszweigen vorherrschenden Arbeitsbedingungen, so ergibt sich ein düsteres Bild: äusserst lange Arbeitszeiten, maiges Einkommen, saisonale Arbeitslosigkeit, fehlende Absicherung bei Krankheit, häufig engste Wohnverhältnisse und eine spezifische Abhängigkeit vom Arbeitgeber, die auch die Gefahr sexueller Ausbeutung miteinschloss.(11) Die folgende Aussage einer Damen Schneiderin aus Zürich mag dies illustrieren:

"Werde Ende dieses Monats wieder gehen, da ich hier unter einer kolossalen Belästigung von seiten der Kommis und des Prokuristen zu leiden habe, Geht man aber auf diese Liebeleien nicht ein, so hat man natürlich nachher einen recht schweren Stand."(12)

Einer ökonomisch wie sozial äusserst prekären Situation ausgesetzt sahen sich insbesondere Frauen, die der Unterschicht angehörten, ohne familiären Rückhalt dastanden oder neu in die Stadt eingewandert waren. Niedrige Löhne oder Arbeitslosigkeit bedeuteten für sie Armut und Verelendung. Vor diesem Hintergrund muss denn auch die Entwicklung der Unehelichenrate interpretiert werden. Die Frauen, welche aussereheliche Kinder zur Welt brachten, hatten wohl kaum sexuelle Beziehungen als Ausdruck neuentdeckter individueller Freiheit in der Grossstadt gesucht.(13) Vielmehr mögen die Einsamkeit und Isolation in der Stadt, das niedere und oft unstabile Einkommen, die engen Wohnverhältnisse und die häusliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber viele dazu bewogen haben, Beziehungen mit einem Mann aufzunehmen in der Hoffnung, mit ihm eine eigene Familienexistenz aufbauen zu können.

"In vielen Fällen hoffen die armen Mädchen durch ihre schrankenlose Hingabe sich ein H e i m zu verschaffen, den Freund zu

schnellerer Heirat zu veranlassen. Dass sie gerade in diesem Punkt enttäuscht werden, lehrt die tägliche Erfahrung. Viele meinen auch, es müsse so sein; der Mann, der gut zu ihnen sei, ja der ihnen die Ehe in Aussicht gestellt, habe dadurch ein Anrecht auf ihre bedingungslose Hingabe."(14)

Es bleibt die Frage zu beantworten, weshalb in dieser Zeit Frauen seltener als zuvor die Väter ihrer Kinder heirateten.

Die ledigen Mütter : Beruf und Herkunft

Zum weitaus grössten Teil kamen die unverheirateten Mütter aus sozial benachteiligten Schichten: zwischen 75% und 80% waren gewerbliche oder industrielle Arbeiterinnen oder in der Hauswirtschaft beschäftigte Frauen; der Rest setzte sich aus Angestellten, Selbständigen und Berufslosen zusammen. Die soziale Lage dieser Frauen drückt sich indirekt auch darin aus, dass sie zum grossen Teil im traditionellen Arbeiterkreis III sowie im Verkehrs- und Vergnügungszentrum der Innenstadt Wohnsitz hatten.(15) Bei einzelnen Berufen fällt die überdurchschnittliche uneheliche Geburtenrate bei den Dienstmädchen auf; im Untersuchungszeitraum machten sie immer mehr als 40% der ledigen Mütter aus, obwohl ihr Anteil an den erwerbstätigen Frauen nur etwa einen Drittel betrug. Aber auch die im Gastgewerbe tätigen Frauen waren mit rund einem Zehntel relativ stark vertreten, was den Stadtzürcherischen Verein für Mutter- und Säuglingsschutz zu folgender Bemerkung veranlasste:

"Erhebungen über die Behandlung, die Verköstigung und namentlich über die Schlafgelegenheiten des weiblichen Gasthaus- und Hotelpersonals haben zum Teil schlimme Zustände in hygienischer und sittlicher Beziehung gezeigt, die es uns begreiflich erscheinen lassen, dass sich ein so grosser Prozentsatz weiblichen Gasthaus- und Hotelpersonals unter unseren ledigen Müttern befindet."(16)

Die zahlenmässig zweitstärkste Gruppe unter den unverheirateten Müttern bildeten die gewerblichen Arbeiterinnen, die Kleidung und Putz herstellten oder als Wäscherinnen und Glätterinnen tätig waren (rund 18%). Im Vergleich zu ihrem Anteil an den weiblichen

Erwerbstätigen erscheinen die im Büro oder Verkauf beschäftigten Frauen hingegen leicht untervertreten. Auch die Industriearbeiterinnen fallen nicht mit einer hohen Unehelichenrate auf.(17)

Ueberwogen in der Periode von 1876 bis 1895 noch die unehelichen Geburten von Schweizerinnen, so kehrte sich dieser Trend bis zum Ersten Weltkrieg deutlich um : Ausländerinnen - in ihrer Mehrheit deutsche Reichsangehörige - brachten jetzt mehr Kinder ausserelich zur Welt als Schweizerinnen. Stark vertreten waren diese unverheirateten Mütter vor allem in den Berufen Hausdienst, Wirtschaftsgewerbe und Bekleidungsindustrie.(18)

Interpretation

Zur Hauptsache widerspiegeln diese statistischen Beobachtungen sicher einmal die Struktur weiblicher Lohnarbeit in Zürich. Bei unserer Arbeit stand uns leider nur sehr lückenhaftes Zahlenmaterial zur Verfügung, und für fundierte Aussagen zum Zusammenhang weibliche Beschäftigungsstruktur - Berufsstruktur der ledigen Mütter sowie zur Frage ihrer Herkunft müssten weitere Daten aufgearbeitet werden. Doch trotz dieser unzulänglichen statistischen Grundlagen ergeben sich gewisse Diskrepanzen, die einer Interpretation bedürfen.

Der ausserordentlich hohe Anteil von Ausländerinnen, aber auch von Schweizerinnen ländlicher Herkunft unter den unverheirateten Müttern deutet darauf hin, dass zugewanderte Frauen in Bezug auf die Folgen vorehelicher Geschlechtsbeziehungen besonders verletzlich waren; d.h. sie heirateten im Falle einer Schwangerschaft seltener als beispielsweise die Stadtzürcherinnen. Zieht man dazu noch in Betracht, dass diese Frauen vornehmlich als Dienstmädchen, Kellnerinnen, Köchinnen, Glätterinnen, Näherinnen, Schneiderinnen, Weberinnen und Modistinnen arbeiteten, so wird klar, dass sie zusätzlich zu den Problemen der Anpassung an eine städtische Umwelt auch mit der Armut kämpfen mussten. Einerseits liegt die Vermutung nahe, dass viele Frauen in solch schwieriger

psychischer und wirtschaftlicher Situation Männerbekanntschaften in der Hoffnung auf eine Heirat eingingen und es wegen finanzieller Probleme oder der starken Mobilität häufig nicht zur Ehe kam.(19) Andrerseits wurden diese Frauen möglicherweise aber auch 'Opfer' traditionellen Werbeverhaltens, das voreheliche Sexualität miteinschloss. Es ist anzunehmen, dass Zuwandererinnen die von ihrer Herkunft her gewohnten Formen der Beziehungseinleitung auch in der Stadt beibehielten, obwohl die dazugehörige soziale Kontrolle und der geschlossene Heiratskreis in der Industriestadt des beginnenden 20. Jahrhunderts fehlten.(20) Wenn eine solche Frau infolge einer kurzfristigen Beziehung schwanger wurde, so hatte sie aus diesen Gründen häufiger die Folgen ganz alleine zu tragen, denn der gesellschaftliche Zwang zu heiraten war für den Mann in der Stadt viel geringer. Durch Wegzug konnte er sich zudem relativ leicht seiner Verantwortung entziehen; ein Beispiel unter vielen mag dies illustrieren:

Cäcilie L., geboren 1874 und aus dem Tirol stammend, ist von Beruf Dienstmädchen, aber zur Zeit ohne Stelle. Sie hält sich momentan in der gynäkologischen Klinik in Zürich IV auf, wo sie ein aussereheliches Kind zur Welt gebracht hat. Gegen Gebhard I., geboren 1872 und aus Bayern stammend, hat Cäcilie L. eine Vaterschaftsklage eingereicht. Gebhard I. hat als Bäcker im Kreis I gearbeitet, ist aber jetzt unbekannt abwesend. Am 14. November 1900 wird die Klage sistiert, weil die Klägerin die neue Adresse des Beklagten nicht aufbringen kann. Die Verfahrenskosten werden ihr auferlegt.(21)

Umgekehrt stützt der im Vergleich zur stadtburgerlichen Bevölkerung geringe Anteil der Zürcherinnen unter den ledigen Müttern die Vermutung, dass im städtischen Sozialmilieu die verwandschaftliche Kontrolle besser funktionierte. Wahrscheinlich waren diese Frauen durch ihre städtische Sozialisation den Anforderungen der sich rasch wandelnden Lebensverhältnisse in der Stadt Zürich auch besser gewachsen. Für eine aussagekräftige Analyse müssten die verschiedenen Berufs-, Herkunfts- und Sozialgruppen unter den unverheirateten Müttern mit ihren spezifischen Lebensverhältnissen und Wertvorstellungen untersucht werden; nur so käme man den Ursachen und verschiedenen Ausprägungen der 'Illegiti-

mität' und den sexuellen Beziehungsmustern auf die Spur. Fabrikarbeiterinnen aus der städtischen Unterschicht waren anderen sozialen Regeln und Anforderungen ausgesetzt als Bürolistinnen aus dem Kleinbürgertum oder Dienstmädchen aus ländlichem Milieu.(22)

Die unehelichen Väter

Einige Hinweise zu Herkunft und Beruf der unehelichen Väter haben wir aus Gerichtsprotokollen über Vaterschaftsprozesse und Vormundschaftsakten erhalten.(23) Generelle Aussagen sind jedoch schwierig, da im Vergleich zur Gesamtzahl der ausserehelichen Geburten in diesen Unterlagen nur ein kleiner Teil der Fälle erfasst ist. Ob die darin enthaltenen Angaben einen Querschnitt repräsentieren, ist zudem fraglich. Wo eine Heirat in Aussicht stand oder eine Unterstützung privat vereinbart wurde, sah die schwangere Frau wohl eher von einer rechtlichen Absicherung ab. Vor allem im letzteren Fall ist zu vermuten, dass finanziell und sozial besser gestellte Väter eine solche Angelegenheit ohne Aufsehen zu regeln bestrebt waren. Die kleine Zahl der erfassten Fälle ist aber sicher auch darauf zurückzuführen, dass eine ledige Mutter vor einem gerichtlichen Vorgehen zurückschreckte oder nicht an die Zahlungswilligkeit bzw. -fähigkeit des Vaters glaubte.

Ein Beispiel soll dies illustrieren:

Die 24jährige Damenschneiderin Emma S. sagte vor Gericht aus, sie habe Hermann H., Kesselschmied, nicht gerichtlich belangen wollen, weil finanziell sowieso nichts von ihm zu erwarten sei. Sie habe sich dann aber von Bekannten anders belehren lassen.(24)

Die meisten der von der Zürcher Amtsvormundschaft erfassten unehelichen Väter waren in Industrie und Gewerbe beschäftigt. Am stärksten vertreten sind die Bauarbeiter mit 15.4%, gefolgt von den Metallarbeitern mit 12.7%. Dies verwundert nicht weiter, da diese Beschäftigungszweige in Zürich dominierten. Auffällig ist die hohe Zahl ausländischer Arbeiter in der Gruppe Industrie und Gewerbe (65.4%); es handelt sich dabei vor allem um Männer aus

dem Deutschen Reich. Die Durchsicht der Gerichtsprotokolle über die in den Jahren 1900 und 1910 eingereichten Vaterschaftsklagen stützt die aus den Vormundschaftsakten gewonnenen Erkenntnisse. Die Väter rekrutieren sich auch hier zum grössten Teil aus der Bauindustrie (Maurer, Schreiner, Schlosser, Maler, Handlanger) und dem Handwerk/Kleingewerbe (Schuhmacher, Schmiede, Metzger, Coiffeurs). Auch hier ist der Anteil der Ausländer hoch; 1910 machten sie mehr als die Hälfte der erfassten Fälle aus.

Diese Beobachtungen in bezug auf die Mütter und Väter unehelicher Kinder deuten darauf hin, dass die Ursachen der hohen 'Illegitimität' um die Jahrhundertwende bei den mobilen Gruppen der Unterschicht zu suchen sind. Früher selbstverständliche Handlungsweisen funktionierten vor dem Hintergrund städtischen Bevölkerungswachstums, hoher Mobilität und sich verschlechternder Lebensbedingungen nicht mehr. Leidtragende dieser Entwicklung war die alleingelassene Mutter mit ihrem Kind; sie befand sich emotional und finanziell nicht selten in einer äusserst verzweifelten Lage.

Lebensrealitäten – Lebenschancen

Eine Annäherung an die 'Lebensrealität' lediger Mütter ist schwierig. Es fehlten uns autobiographische Zeugnisse und damit die Möglichkeit eines direkteren Zugangs zu ihren spezifischen Erfahrungen. Abgesehen von der in Amtsakten zum Teil indirekt durchschimmernden 'Wirklichkeit' konnten wir uns nur noch auf Fallschilderungen stützen, welche die in der Mutterfürsorge engagierten bürgerlichen Frauen als typisch erachteten:

"Am 14. Tage nach der Geburt seines Kindes kam ein armes Mädchen zu uns, das seit seiner Entlassung aus der Frauenklinik buchstäblich gehungert hatte mitsamt dem Kinde, dem es Nahrung geben sollte. Der liebevolle Vater des Knäbleins hatte es vorgezogen, in dieser Zeit eine Erholungsreise ins Ausland anzutreten und hatte vergessen, für Mutter und Kind Mittel zurückzulassen. Da in diesem Falle mit einer bescheidenen Gabe nicht geholfen

gewesen wäre, empfahlen wir die unglückliche Mutter mit ihrem Säugling der Freiwilligen Armenpflege, die bereitwillig die Kosten für einen Erholungsaufenthalt im Mütterheim trug. Von dort aus konnte die wieder gekräftigte Mutter eine Ammenstelle annehmen in einer Familie, zu der sie auch ihr Kind mitbringen durfte. Nachdem sie dort entbehrlich geworden, kehrte sie mit dem Büblein wieder in ihren Heimatort zurück.(25)

Solche Darstellungen sind natürlich nicht ohne Vorbehalte zu gebrauchen. Mit der Auswahl von Fallbeispielen, in denen Frauen trotz schlimmer Erfahrungen und grösster finanzieller und emotionaler Nöte zu ihrem unehelichen Kind standen, wurde die Realität v.a. an die herrschenden bürgerlichen Moralvorstellungen angepasst. Obwohl diese Fälle also nicht unbedingt repräsentativ sind, lässt sich aus ihnen trotzdem die schwierige Situation einer ledigen Mutter erahnen. Die gesellschaftliche Achtung der ausserehelichen Schwangerschaft drängte sie ökonomisch, sozial und psychisch in die Isolation. Dies hatte auch ganz direkte Auswirkungen auf die Lebenschancen der unehelichen Kinder. Totgeburten kamen bei unverheirateten Frauen viel häufiger vor, und auch die Säuglingssterblichkeit war bei ausserehelich Geborenen unverhältnismässig hoch.(26) Da die Mütter in den meisten Fällen gezwungen waren, sofort nach der Geburt wieder einem Erwerb nachzugehen, wurden die Säuglinge in der Regel - wenn die Mutter körperlich dazu überhaupt in der Lage war - nur kurze Zeit oder überhaupt nicht gestillt. Als Folge der künstlichen Ernährung und mangelnden Pflege erhöhte sich die Sterblichkeit signifikant. Die soziale Lage der Mutter war also bedeutsam für die Lebenschance des unehelichen Kindes. Verschärft wurden seine ohnehin schon ungünstigen Lebensbedingungen aber noch durch die mangelnde oder fehlende Unterstützungspflicht des Vaters, die rechtliche und soziale Normierung also.

Zürcher Privatrecht 1854-1912

Rechtliche Bestimmungen legten und legen den gesellschaftlich tolerierten Raum fest, in dem sich sexuelle Beziehungen abzu-

spielen haben. Erst mit dieser Definition entsteht die Illegitimität als Ausgrenzung, als Ort der nicht tolerierten Sexualität. Illegitimität ist keine Bezeichnung für einen klar umrisseinen Inhalt, sie kann nur in Beziehung zu den in einer Gesellschaft festgelegten Gesetzen begriffen werden. Illegitimität ist ein gesellschaftliches Konstrukt, das zeitlich und kulturell variiert.

Vor der Einführung des ZGB 1912 war das Zivilrecht zum grossen Teil kantonal geregelt. In Bezug auf die Illegitimität bestanden von Kanton zu Kanton grosse Unterschiede. Während sich die französischen Sprachgebiete - wie auch Frankreich - nach dem Grundsatz 'la recherche de la paternité est interdite' richteten und damit jede Vaterschaftsklage ausschlossen, kannten u.a. die Innerschweizerkantone den aus dem Mittelalter stammenden, menschenunwürdigen Brauch des Geniessverhörs an.(27)

Das in Zürich bis 1912 gültige Privatrecht beschränkte das Kindesrecht gegenüber dem unverheirateten Vater auf einen Alimentationsanspruch; nur der Mutter wurde das Klagerecht eingeräumt (28), das aber bei einem unzüchtigen Lebenswandel nicht anerkannt wurde. Als ein Beispiel für einen unzüchtigen Lebenswandel erwähnt Bluntschli den folgenden Fall:

"Hat dieselbe z.B. sich verschiedenen Männern preisgegeben, ohne durch ein Eheversprechen an einen gebunden zu sein, so ist sie unbedenklich für unwürdig zu erklären..."(29)

Mit der Einführung des zürcherischen Privatrechts wurde das vorher gültige Paternitätsprinzip durch das gemilderte Maternitätsprinzip ersetzt, d.h. die Kinder folgten nun in Namen und Bürgerrecht nicht mehr dem Vater, sondern der Mutter. Begründet wurde diese 'prinzipielle Verbesserung' mit dem Hinweis, dass

"...die aussereheliche Geburt auch ausser dem Hause des Vaters und ohne Rücksicht auf sein Geschlecht geschieht und vorzugsweise als Frucht des Falles der Mutter erscheint."(30)

Nur eheliche Geburten sollten innerhalb der Familie des Vaters 'vorsichgehen'. Gegen einen zur Zeit der ausserehelichen Schwän-

gerung bereits verheirateten Mann konnte nicht geklagt werden, wenn die Mutter von der bestehenden Ehe Kenntnis gehabt hatte. Diese Bestimmung wurde 1854 neu in das Gesetz aufgenommen mit dem Hinweis auf das Interesse und den Schutz der ehelichen Familie, deren Ruhe durch solche Klagen in hohem Grade gestört werde; eine Weibsperson, die sich mit einem verheirateten Mann einlasse, müsse alle Folgen ihrer Unsittlichkeit selbst tragen.(31) Alle früheren Rechte waren anderer Meinung gewesen und hatten den Ehemann nicht verschont.(32) Diese Besserstellung des verheirateten 'Schwängerers' gegenüber dem ledigen verdeutlicht die offenbar zunehmende Angst vor illegitimer Nest- bzw. Familienbeschmutzung. Der Schutz der ehelichen Familie scheint für die Gesetzgeber im 19. Jahrhundert immer wichtiger geworden zu sein.

Einführung des Zivilgesetzbuches 1912

Um die Jahrhundertwende wurde die Kritik an den bestehenden Gesetzesbestimmungen immer lauter, dies wohl nicht zuletzt aufgrund einiger besonders krasser Fälle.(33) Selbst bürgerliche Zeitungen sprachen von einem ausserordentlichen parteiischen Männerrecht "im schlimmsten Sinn des Wortes". Diese Gesetze erfuhrten mit der Einführung des Zivilgesetzbuches (ZGB) am 1. Januar 1912 eine für die ganze Schweiz gültige Neuregelung. Es wurden neben der freiwilligen Anerkennung des Kindes durch den Vater zwei Klagen unterschieden: Die Alimentationsklage (reine Geldforderung) und die Klage auf Standesfolge in der väterlichen Linie.(34) Auch wenn das ZGB ohne Zweifel eine Besserstellung der unverheirateten Mütter und ihrer Kinder mit sich brachte (Klage auf Standesfolge), so bleibt die Tatsache unübersehbar, dass mit diesem Gesetz für die Unehelichen ein 'Drei-Klassen-System' eingeführt wurde. Die Kinder wurden aufgrund des Sexualverhaltens der Mutter klassifiziert und je nach dem Grad ihrer Abweichung vom normierten Sexualverhalten unterschiedlich stark sanktioniert. Fast überflüssig zu betonen, dass der Massstab der

Sittlichkeit einzig bei den Frauen und nicht nur auf gesellschaftlich-ethischer, sondern auch auf der rechtlichen Ebene zur Anwendung kam.

Kinder, deren Mütter einen 'unzüchtigen' Lebenswandel führten, hatten keinen Vater: Beibehalten wurde im ZGB die Bestimmung, wonach jede Klage der Mutter bei 'unzüchtigem' Lebenswandel (exceptio plurium) abzuweisen sei. Argumentiert wurde mit dem sittlichen (!) Standpunkt, es sei schlimmer, mehrere zu Vaterschaftsleistungen zu verpflichten, als eine Klage abzuweisen.(35)

Kinder, deren Mütter ohne zugesichertes Eheversprechen eine Beziehung eingingen, hatten Zahlväter (sofern sich der Vater der Alimentationspflicht nicht entzog): War das Verhältnis zwischen Mutter und Vater kein besonders ernsthaftes (ohne formloses Eheversprechen), konnte nur auf Alimentationspflicht geklagt werden. Die Zahlvaterschaft begründete kein rechtliches Verwandschaftsverhältnis: Das Kind war familienrechtlich vaterlos, der Zahlvater kinderlos. Die Zuerkennung mit Standesfolge war ausgeschlossen gegenüber einem Ehemann, der zur Zeit seines Verkehrs mit der Mutter des ausserehelichen Kindes bereits verheiratet war, auch wenn die Mutter von der bestehenden Ehe nichts wusste.(36) Interessant scheint uns, dass eine solche Einschränkung im ersten Entwurf von 1900 fehlt.(37) In der bundesrätlichen Vorlage von 1904 ist ein Zusatz zu finden, nach welchem die Klage auf Standesfolge nur dann ausgeschlossen ist, wenn die Mutter zur Zeit der Beiwohnung Kenntnis von der bereits bestehenden Ehe hatte.(38) Im gültigen Gesetz von 1912 war es dann bedeutungslos, ob die Mutter von der bestehenden Ehe informiert worden war oder nicht. Der Schutz der ehelichen Familie wurde über andere Rechtsverletzungen (Gewaltanwendung, Erpressung, unerfüllbares Eheversprechen) gestellt.

Kinder, deren Mütter eine 'ernsthafte' Verbindung eingingen, hatten wenigstens auf dem Papier einen 'richtigen' Vater (beim Erben allerdings waren sie gegenüber den ehelichen Kindern nur 'halbe Kinder'): Voraussetzung für die Gutheissung der Klage auf

Standesfolge war - neben dem Beweis der Vaterschaft -, dass das Verhältnis zwischen Mutter und Vater ein besonders ernsthaftes (formloses Eheversprechen) gewesen war oder dass der Vater sich durch die Beiwohnung eines Verbrechens an der Mutter (Verkehr mit Minderjährigen) schuldig gemacht hatte.(39)

Beim ZGB stand auch bei den Bestimmungen in Bezug auf Illegitimität der Schutz des normierten Sexualverhaltens - der monogamen Ehe - im Vordergrund. Je 'eheähnlicher' die aussereheliche Beziehung aus der Sicht der betroffenen Frau war, desto stärker wurde der Mann zu seinen väterlichen Leistungen verpflichtet.

Ein Beispiel : 'Unzüchtiger Lebenswandel' (exceptio plurium)

Rechtliche Quellen überliefern wohl die Normsetzung, Aussagen über deren reale Bedeutung sind aber nur bedingt zulässig. Am Beispiel des 'exceptio plurium' zeigen sich dessen mögliche Folgen für die einzelnen Frauen erst beim Heranziehen anderer Quellengattungen. Bei einem stichprobenhaften Ueberprüfen von Gerichtsprotokollen wurde deutlich, dass die beklagten Väter der Frau oft unbegründet unzüchtigen Lebenswandel vorwarfen, um sich so ihrer gesetzlichen Verantwortung zu entziehen.(40) Bestätigt wird diese Beobachtung auch durch andere Quellen; so bezeichnet der Zürcher Schularzt Kraft die 'exceptio plurium' aus seiner eigenen fünfjährigen Erfahrung als sehr verhängnisvoll:

"Von der Einrede der mehrfachen Beiwohnung wird ein ausserordentlich umfangreicher Gebrauch gemacht,... wenig Rechtsstreitigkeiten wegen der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters werden zum Austragen gebracht, in welchen der Einwand nicht auf der Bildfläche erscheint. Es hat sich vielfach die Uebung eingebürgert, dass der mit der Unterhaltsklage in Anspruch genommene Vater auf gut Glück der Mutter des unehelichen Kindes einen Eid darüber zuschiebt, ob sie nicht innerhalb der Empfängniszeit mit einem anderen verkehrt hat, er weiss von einem solchen Verkehr nichts und hat auch keinen Anhaltspunkt dafür, einen solchen zu vermuten, aber er probiert dieses Verteidigungsmittel..."(41)

Kraft erwähnt weiter noch die Praxis, dass vor allem in Grossstädten gekaufte Zeugen unter Eid aussagen, mit der unverheira-

teten Mutter in der fraglichen Zeit verkehrt zu haben. Als extremes Beispiel nennt er Berlin, wo Material ein sogenanntes Schwurenbandentum belege. Was dies für die betroffenen Frauen bedeutet hat, können wir heute nur noch erahnen. Die Frage, wieviele Frauen dadurch jeglicher Unterstützungsbeiträge verlustig gingen, kann wohl letztlich nie befriedigend beantwortet werden.

Sexualmoral in der Praxis: Maternité des Pilgerbrunns

In der Maternité des Pilgerbrunns, einem Asyl für "erstgefallene, uneheliche Mütter", konnten die Frauen in ihrer Notlage Aufnahme finden.(42) Dieses Heim, 1890 gegründet als erste derartige Institution in der Schweiz, wurde vom Zürcher Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit geführt. Die Ziele dieser Bewegung beschränkten sich auf die Bekämpfung der 'unsittlichen' Sexualität und auf die Propagierung der bürgerlichen Familienideologie als moralischer Grundlage einer gesunden und harmonischen Gesellschaft. Der Erziehungsauftrag war denn auch klar umschrieben:

"Nicht dem Leichtsinn soll Vorschub geleistet werden, wie manche glauben, sondern bethörten und verführten Mädchen soll die Möglichkeit geboten sein, sich in der Stille unseres Hauses und unter ernster Leitung zum Mutterberufe vorzubereiten. Sie sollten einsehen lernen, wie Gott sie durch die Schande hindurch zur Besserung führen will. Sie sollten sich bemühen, mit gewissenhafter und treuer Arbeit für ihre vaterlosen Kinder zu sorgen. Diese behält die Anstalt in ihrer Obhut, so lange die Mutter an ihrer Dienststelle sich ordentlich aufführt."(43)

Die Kinder, für die während der Erwerbstätigkeit der Mutter im Heim gesorgt wurde, wurden als Disziplinierungsmittel eingesetzt, um die Mutter auf den Weg "treuer Pflichterfüllung" zu zwingen. Falls sie diesen verliess, wurde das Kind aus dem Pilgerbrunn verworfen, was einige Male vorgekommen ist:

"Es fällt uns schwer, die liebgewonnenen Kinder um der Mutter Schuld willen fortzugeben und es wäre fast nicht durchführbar, wüssten wir nicht, dass dies der einzige Weg ist, die Disziplin unter den aus dem Heim entlassenen Mädchen aufrecht zu erhalten."(44)

Unverheiratete Mütter waren für diese Frauen Gefallene, die sich im Morast der Unsittlichkeit verfangen hatten, und es galt, sie mit allen Mitteln zur moralischen Vollwertigkeit zu erziehen und einem Rückfall durch fürsorgerische Heimtätigkeit vorzubeugen. Herablassendes Mitleid prägte vornehmlich den Ton dieser sich in ihren sittlichen Massstäben unantastbar fühlenden Bürgerinnen. Das Erziehungskonzept des Pilgerbrunns widerspiegelt die prägende Ideologie des konservativen Bürgertums, mit der die unverheirateten Mütter zweifellos auf allen Ebenen direkt und indirekt konfrontiert waren.

Die bürgerliche Sexualmoral

Die hohe Illegitimitätsrate in den Städten schreckte die Pädagogen und Moralisten aus dem konservativen Bürgertum auf. Vor dem Hintergrund einer sich durch Industrialisierung und Urbanisierung verändernden Gesellschaft wurde das Schreckgespenst einer von Destabilisierung bedrohten Gesellschaftsordnung heraufbeschworen. Angesichts des Elends der unverheirateten Mütter und ihrer Kinder befürchtete man, sie könnten sich dem "gefährlichen Proletariat" anschliessen. Ausserehelichkeit galt als "Krebsübel am Gesellschaftskörper", und dieses musste bekämpft werden, da sonst möglicherweise die gesamte Gesellschaft davon befallen werden könnte. Nicht aufgrund einer kalten Moral sollte die alleinstehende Mutter verurteilt werden,

"... sondern gerade im Namen der höchsten fürsorgendsten Liebe muss immer jede Mutterschaft verurteilt werden, die ausserhalb jener festen Lebensordnung geschieht, die allein wirklich solide Bürgschaft für Aufzucht und Erziehung der Nachkommenschaft gewährt."(45)

Der Zürcher Pädagoge Foerster, Sprachrohr des konservativen Bürgertums, unterstrich die ordnenden und regulativen Momente der Ehe: Neben der Aufgabe, die Kinder durch die Erziehung in die richtigen Bahnen zu lenken - nur die monogame, lebenslängliche Ehe galt als Garantin dafür - kam ihr die Funktion der

Triebregulierung und -restriktion zu.(46) Die Institution Ehe wies der Sexualität einen klar abgegrenzten, gesellschaftlich tolerierten Ort zu; jede Geschlechtsbeziehung ausserhalb dieser Enklave wurde verurteilt und allenfalls sanktioniert. Albert Heim, Geologe und Professor an der Universität Zürich, bemühte das Verhalten der höheren Säugetieren, um den Beweis zu erbringen, dass die Natur selbst die Sexualität nur im Rahmen der Ehe dulde: Die geschlossene Ehe und die Familie fänden sich bereits unter den höheren Säugetieren und es gäbe gesellig lebende Vögel, die den Ehebruch mit dem Tode bestrafen würden.(47) Durch die Herleitung und die Verknüpfung mit der "Natur" erhob die bürgerliche Sexualmoral einen Absolutheitsanspruch, und damit war auch die Verurteilung der unverheirateten Mutter "natürlich" abgesegnet. Sexualität sollte nur innerhalb der monogamen Ehe stattfinden - die Reproduktion war damit unter Kontrolle der Gesellschaft -, ausserhalb dieses Rahmens war sie eine Katastrophe, die zum Untergang der Menschheit führen könnte, wenn sich die Natur nicht eine Strafe ausgedacht hätte...

"Wenn eine Artgruppe von ihrer natürlichen Entwicklung abirrt,... dann schafft die Natur eine Krankheit, die Verirrten zu verderben ... Die Natur ist unerbittlich, sie ist hart. Wie eine entsetzliche Warnung, eine Warnung an die Menschheit in letzter Stunde, ein Versuch, sie wieder zur reinen Natur zurückzuzwingen, sind die venerischen Krankheiten (Geschlechtskrankheiten, Anm.d.Verf.) entstanden."(48)

Zentrales Anliegen der bürgerlichen MoralistInnen war die sexuelle Selbstbeherrschung; der Geist oder Wille sollte den Sexualtrieb regulieren, und vor allem von den Männern wurden stärkere Triebrestriktionen gefordert.(49) Bei diesem Kampf gegen die 'innere Natur' der Männer waren die Frauen von grösster Wichtigkeit; sie sollten Männer und nicht Männchen verlangen, sie sollten grosse Proben der Willenskraft fordern und den Mann in seiner Triebhaftigkeit nicht noch unterstützen.(50) Die Triebregulierung, welche die Sexualmoral von den Frauen forderte, sollte auch vom Mann verlangt werden. Vordergründig postulierten die bürgerlichen MoralistInnen - quasi als Entgelt für den Kampf

gegen das 'Unsittliche' - die Aufhebung der Doppelmoral; das dem nicht so war, ist sattsam bekannt. Die AnhängerInnen dieser konservativen Ideologie (alte Ethik) stolperten immer wieder über ihre eigene, doppelbödige Moral:

"Darum ist der Frau mehr verboten als dem Mann - nicht weil sie weniger, sondern, weil sie mehr ist, als der Mann - Noblesse oblige!"(51)

Die sittlichen Massstäbe und Anforderungen blieben - trotz anderer Behauptungen - je nach Geschlecht verschieden. Unverheiratete Mütter wurden zu 'gefallenen Mädchen': von der herrschenden Moral heruntergefallenen Frauen. Zudem hatten es die betroffenen Frauen offensichtlich nicht geschafft, den Mann (den 'gefallenen Knaben') von seiner 'tief verwurzelten Charakterlosigkeit' zu befreien. Mit den doppelten Anforderungen, die an die Frauen gestellt wurden - einerseits selber das Gebot der 'Reinheit' zu erfüllen und andererseits diese Forderung auch bei den Männern durchzusetzen - traf die unverheiratete Mutter eine doppelte Schuld; die Väter wurden durch diese Sexualmoral tendenziell entschuldigt. Müsste hier nicht von einer doppelten Doppelmoral gesprochen werden?

Die Angst um das allgemeine sittliche Wohl brachte eine Flut von Literatur zum Thema Sexualität und Sittlichkeit hervor. Diese Erscheinung hängt nicht nur mit den damals aktuellen Problemen wie Geschlechtskrankheit und Prostitution etc. zusammen, sondern auch mit der hohen Illegitimitätsrate. Bei der beschriebenen konservativen Moralisierungskampagne ging es um Fragen der Macht sowie des falschen und des richtigen Verhaltens. Nicht in den sozio-ökonomischen Bedingungen der alleinstehenden Frauen wurden die Ursachen für die ausserehelichen Schwangerschaften gesucht, sondern man prangerte allein die unmoralische Lebensführung an.

Eine andere Praxis: Mütterheim an der Irchelstrasse

1911 wurde in Zürich ein weiteres Mütterheim für unverheiratete Frauen durch den Stadtzürcherischen Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz eröffnet. Wie bereits der Name vermuten lässt, unterschied sich die Haltung und Zielsetzung im Mütterheim an der Irchelstrasse deutlich vom Erziehungsauftrag im Pilgerbrunn. Der unverheirateten Mutter sollte zu Selbstvertrauen und ihrem Recht verholfen werden; ihr musste in ihrer schwierigen Aufgabe als Alleinerzieherin jede mögliche Unterstützung zuteil werden.

"In solchen Fällen gilt es nicht allein, die arme Betrogene aufzurichten, ihr möglichst zu ihrem Recht zu verhelfen, ihr Unterkunft und Arbeit zu verschaffen, sondern vor allem sie zu überzeugen, dass es das kleinere Uebel für sie sei, einem vaterlosen Kind das Leben zu schenken und den wahren Charakter ihres Liebhabers in so trauriger Weise kennengelernt zu haben, als durch Heirat ihr Leben lang an ihn gefesselt zu sein."(52)

Mütterfürsorge hiess für die in diesem Verein Engagierten nicht, die Mutter in moralischer und sittlicher Hinsicht zu heben, sondern bestand darin, ihr einen Arbeitsplatz und eine Wohngelegenheit zu vermitteln, damit sie selber für ihr Kind sorgen konnte. Die alleinstehende Frau sollte in einem einigermassen gesicherten ökonomischen und sozialen Umfeld Selbstverantwortung für sich und ihre Kinder entwickeln können.

Diese kurz skizzierte Einstellung des Stadtzürcherischen Vereins für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz zur Illegitimitätsproblematik dürfte bereits verdeutlicht haben, dass dieser nicht auf der gleichen ideologischen Ebene wie der Sittlichkeitsverein anzusiedeln ist. Noch klarer zeigt sich seine Haltung, wenn den Ansichten und Aktivitäten einzelner Vorstandsmitglieder nachgegangen wird. Der Zürcher Schularzt Kraft zum Beispiel widersetzte sich vehement den festgefügten Vorurteilen gegenüber dem ausserehelichen Geschlechtsverkehr: Die Frage sei berechtigt,

"...ob der sittliche Wert so manches ausserehelichen Zeugungsaktes nicht weit höher steht als die tausendfach versiegelte und verbrieft Legitimität eines kalten Ehebundes."(53)

Er führte verschiedene Untersuchungen im Zusammenhang mit Illegitimität an Zürcher Volksschulen durch und kam zum Schluss, "dass die Rasse bei den Unehelichen besser ist, dass aber die sozialen Verhältnisse schlechter sind."(54) Kraft forderte einen weitgehenden Rechtsschutz für die unverheiratete Mutter und ihr Kind, das Heranziehen des Vaters zur Erfüllung seiner materiellen Verpflichtungen und einen rechtskundigen Beistand für die Frau in Form der Berufs- oder Generalvormundschaft. In Zürich wurde 1908 dann auch, als der erste Stadt in der Schweiz, die Amtsvormundschaft eingeführt. Während der Sittlichkeitsverein die Geburt eines ausserehelichen Kindes als individuellen 'Sündenfall' interpretierte und die 'Schuld' vorab den Müttern zuwies, sind im Stadtzürcherischen Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz ansatzweise sexualreformerische Tendenzen feststellbar. Dieser Verein muss denn auch in Zusammenhang mit der von Deutschland ausgehenden Bewegung der 'neuen Ethik' gesehen werden, wenn auch in der Schweiz die praktische Tätigkeit vor dem Theorisieren Vorrang hatte.(55)

Mutterschutz und Sexualreform

Nicht nur das konservative Bürgertum reagierte auf ideologisch-ethischer Ebene auf die hohe Illegitimitätsrate. Die Problematik trug auch zum Entstehen einer neuen Bewegung anfangs des 20. Jahrhunderts bei, die in Abgrenzung zur Sexualmoral des Bürgertums ('alte Ethik') als 'neue Ethik' bezeichnet wurde.(56) In dieser schmolzen - auf den ersten Blick kaum verständlich (57) - sexualreformerische Argumentationen mit rassenhygienischem Gedankengut zusammen. Plattform und Mittelpunkt fanden diese Bestrebungen in Deutschland in dem 1905 gegründeten Bund für Mutterschutz, dessen Zweck es war,

"...ledige Mütter und deren Kinder vor wirtschaftlicher und sittlicher Gefährdung zu bewahren und die herrschenden Vorurteile gegen sie zu beseitigen, dadurch auch indirekt eine Reform der bisherigen Anschauungen über sexuelle Moral herbeizuführen."(58)

In einem Aufruf, den der neu gegründete Bund veröffentlichte, hiess es u.a., dass in Deutschland jährlich rund 180'000 uneheliche Kinder geboren würden, nahezu ein Zehntel aller Geburten überhaupt; die sorgsame Erhaltung jedes gesundgeborenen Kindes sei also ein Gebot rationeller Rassenhygiene.(59) Schon hier zeigt sich die gefährliche Verschmelzung von rassenhygienischen und sexualreformerischen Strömungen. Bei der Gründung der Internationalen Vereinigung für Mutterschutz und Sexualreform 1911 in Dresden hatten die rassenhygienischen Argumente, anders als 1905, ganz klar Vorrang.

Der Schweizer Sexualwissenschaftler Auguste Forel, auf unserer 1000er Note abgebildet, veröffentlichte 1904 sein über die Landesgrenzen hinaus viel beachtetes Buch 'Die sexuelle Frage'. Forel war bei den Erstunterzeichnenden des deutschen Mutterschutzbundes und, entsprechend dessen Einstellung, ein Befürworter der Geburtenverhütung: Zeugung und Sexualität sollten getrennt werden. Mit dieser Aufspaltung entstand - möglicherweise zum ersten Mal in derartigen Ideologiekonzepten - eine völlig neue Ausgangslage:

- Das Sexualleben, losgelöst von der Fortpflanzung, war nicht mehr strengster Normierung und Kontrolle unterworfen; eine freiere Sexualität konnte toleriert werden, freier vor allem gegenüber der vom Bürgertum postulierten Sexualmoral. Die SexualreformerInnen setzten der monogamen Ehe die Begriffe der "freien Liebe" und der "freien Ehebündnisse" entgegen.(60)
- Die Bedingungen und Ansprüche, die an die 'zukünftige Rasse' gestellt wurden, waren aber viel weitreichender als sie das Bürgertum je gefordert hatte. Gute und tüchtige, sozial ungemein brauchbare Menschen sollten recht jung heiraten und viele Kinder zeugen. Antikonzeptionelle Mittel ermöglichten "... Kinderzeugung unter schlimmen Verhältnissen überhaupt zu vermeiden und dadurch das ganze Zeugungsgeschäft rationell zu regulieren."(61)

Neben den Verhütungsmitteln befürwortete Forel auch die medizinische oder soziale Indikation bei Abtreibungen; den unverheirateten Müttern wurde sogar im Fall von Kindsmord grosses Verständnis entgegebracht.

Nicht aus karitativen Gründen sollten unverheiratete Mütter unterstützt werden, sondern im Interesse der Volkskraft. Nicht als 'Gefallene', sondern als 'Gebende', um ihrer mütterlichen Leistungen willen müssten sie wirtschaftlich wie gesellschaftlich geschützt und gefördert werden. Keine Schwangerschaft sollte in Zukunft 'zum Schandmal' für eine Frau werden.(62) Wohl versprach die Bewegung der neuen Ethik den alleinstehenden Müttern eine viel weitergehende Unterstützung als die VertreterInnen der alten Ethik. Es darf aber nicht übersehen werden, dass diese Förderung nach der Meinung der Rassenbiologen nur bei 'gesunden' Kindern gewährt werden sollte.

Wenngleich die Bewegung der neuen Ethik in der Schweiz niemals die Breite und Radikalität wie in Deutschland erreichte, so setzte sich hier die Auffassung trotzdem langsam durch, "wie sehr Kinderschutz ohne Mutterschutz Stückwerk bleibt".(63) Die um die Jahrhundertwende aufkommenden sexualreformerischen Anliegen mögen wohl indirekt zur Besserstellung der unverheirateten Mütter beigetragen haben (Amtsvormundschaft), die Durchsetzung ihrer grundlegenden Forderungen (Matrilinearität, Lohn für Hausarbeit, freie Ehebündnisse etc.) dürfte aber selbst heute noch in breiten Kreisen der Bevölkerung auf Ablehnung stossen.

Anmerkungen

1. Der vorliegende Aufsatz beruht auf einer Seminararbeit, die im Sommersemester 1984 bei Dr. Rainer Wirtz am Historischen Seminar der Universität Zürich verfasst wurde.
2. Zusammenfassung des Protokolls Nr. 2143 vom 12. Mai 1910. Akten Bezirksgericht Zürich, Matrimonialsachen, Spruchbücher in Ehesachen, B XII.6341, Staatsarchiv Zürich. Der "Lebensrealität" lediger Mütter durch Gerichtsprotokolle näher zu kommen, ist mit methodischen Problemen verbunden. Erstens sah sich die Frau mit männlichen Richtern und ihren bürgerlichen Sexualnormen konfrontiert und passte daher ihre Aussage in den Worten des Geschichtsschreibers zusammengefasst und protokolliert wiedergegeben, was einem weiteren Filter gleichkommt.
3. A. Senti und R. Schneider, Uneheliche Geburten in Zürich. Sonderdruck aus den Zürcher Statistischen Nachrichten, H.4, Zürich 1949, p.13.
4. Ibid., p.13 ff.
5. H. Wolfensberger, Die Zuwanderung in die Stadt Zürich seit 1893, Diss., Universität Zürich, Zürich 1952, pp. 162/3.
6. Vgl. den Zusammenhang ökonomischer Wandel - städtisches Wachstum - soziale Unrast bei B. Fritzsche, Städtisches Wachstum und soziale Konflikte, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, H.4 (1977), pp.447-473.
7. Statistisches Amt der Stadt Zürich (Hg.), Statistik der Frauenarbeit, Statistik der Stadt Zürich. H.66, Zürich 1962, pp. 9f. Vgl. zu diesem Punkt auch die kritischen Bemerkungen zu der nach männlich-bürgerlichen Normen vorgenommenen statistischen Erfassung der Frauenlohnarbeit in dieser Phase bei R. Wecker, Frauenlohnarbeit - Statistik und Wirklichkeit in der Schweiz an der Wende zum 20. Jahrhundert, in: Dies. und B. Schnegg, (Hg.), Frauen. Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz, Basel 1984.
8. 1910 waren in der Stadt Zürich rund 36% der erwerbstätigen Frauen Ausländerinnen. Vgl. Statistisches Amt der Stadt Zürich (Hg.), Statistik der Frauenarbeit, p.23. Eine berufs- und herkunftsspezifische Analyse der Erwerbsbeteiligung von Frauen und der Veränderung der Frauenerwerbsquote in dieser Periode ist leider (noch) ein Desiderat.

9. E. Steiger, Geschichte der Frauenarbeit in Zürich, hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich (erweiterter Sonderdruck), Zürich 1964, p.145.
10. Statistisches Amt der Stadt Zürich (Hg.), Statistik der Frauenarbeit, p.72.
11. F. Buomberger, Die Arbeitsverhältnisse zürcherischer Laden-töchter und Arbeiterinnen. Ergebnisse einer vom "Bund Schweiz. Frauenvereine" veranstalteten Enquête, Zürich 1914. Ders., Kellnerinnenschutz und Kellnerinnenelend in der Schweiz, Zürich 1916. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Schneider und Schneiderinnen in der Schweiz, hrsg. vom Zentralkomitee des Schweiz. Schneider- und Schneiderinnen-Verbandes, Bern 1906. Zur Dienstbotenfrage. Ergebnisse einer Enquête unter den weiblichen Dienstboten in der Stadt Zürich im Winter 1907/08, veranstaltet von der Kommission für Dienstbotenschutz der christlich-sozialen Partei Zürich. Sonderdruck aus der Monatsschrift für Christliche Sozialreform, Jg. 1908, No.9 und 10, Basel 1908.
12. F. Buomberger, Die Arbeitsverhältnisse zürcherischer Laden-töchter und Arbeiterinnen, p. 46.
13. Der Erklärungsversuch von Edward Shorter, der den Illegitimitätsanstieg in Europa während des 19. Jahrhunderts als "sexuelle Revolution" interpretiert und in ihm u.a. auch den Ausdruck eines verstärkten Autonomiestrebens von Frauen sieht, ist unserer Meinung nach fragwürdig. Ein solch komplexes, je nach Region, Kultur und Schicht ausserordentlich stark variierenden Phänomen wie die Entwicklung der unehelichen Geburten muss mit differenzierteren Erklärungsansätzen angegangen werden. Vgl. E. Shorter, Sexual Change and Illegitimacy: The European Experience, in: Modern European Social History, ed. by Robert J. Bezucha, Lexington Mass./Toronto/London 1972, pp.231-269.
14. Jahresbericht pro 1913 des Stadtzürcherischen Vereins für Mutter- und Säuglingsschutz, p.7. So moralisierend diese Aussage gefärbt ist, trifft sie wohl einen wahren Kern und gibt möglicherweise eine häufig gemachte Erfahrung mit ledigen Müttern wieder.
15. A. Senti und R. Schneider, Uneheliche Geburten in Zürich, p. 57.
16. Jahresbericht pro 1912, p.5. Solche zeitgenössischen Verknüpfungen zwischen unehelichen Geburten und ausserehelicher Sexualität, die in die Nähe von Prostitution gerückt wurde, sagen wohl mehr über die sexuellen Vorstellungen der

Verfasserinnen aus als darüber, weshalb diese Berufsfrauen die Väter ihrer Kinder seltener als andere heirateten.

17. A. Senti und R. Schneider, p.21.; Th.R. Speich, Die unehelichen Geburten in der Stadt Zürich, Diss. Universität Zürich, Zürich 1914, pp. 23, 27 und 28. Korrelierte Daten zu Herkunft und Beruf liegen nur für die Periode 1904/10 aufgearbeitet vor. Da sich die Berufskategorien bei Senti/Schneider und Speich unterscheiden, sind Vergleiche erschwert.
18. Ibid.,
19. Verschärfend wirkte wohl auch die Tatsache, dass sich infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse das Heiratsalter nach oben verschob: Die Frau heiratete um die Jahrhundertwende mit durchschnittlich 26, der Mann mit 27 Jahren. Die Zahl der Eheschliessungen ging in dieser Zeit zurück. 'Illegitime' Verbindungen (Konkubinat, Prostitution, gelegentlicher ausserhelicher Geschlechtsverkehr) können in einer solchen Situation häufiger auftreten. Vgl. Schularzt Dr. Kraft, Die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder in ihren Ursachen und Wirkungen, Separat-Abdruck aus dem Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, IX. Jg. 1908, p.298.
20. Vgl. These von Louise A. Tilly et al., Women's Work and European Fertility Patterns, in: Journal of Interdisciplinary History, Vol. XXV, 1971, pp. 375-393.
21. Akten Bezirksgericht Zürich, B XII.6341. Protokoll Nr. 1106 vom 14. Nov. 1900. Zusammenfassung der wichtigsten Fakten.
22. Vgl. als Beispiel einer solchen milieuspezifischen Studie: J.-R. Gillis, Servants, Sexual Relations and the Risks of Illegitimacy in London, 1801-1900, in: Feminist Studies, Vol. 5, No. 1, (Spring 1979), pp 142-173.
23. Akten Bezirksgericht Zürich, B XII.6341 der Jahre 1900 und 1910 sowie Th.-R. Speich, Die unehelichen Geburten, pp. 118 ff. der die Zürcher Amtsvormundschaftsakten von 1908-12 auf Herkunft und Beruf der Väter hin untersuchte.
24. Akten Bezirksgericht Zürich, B XII.6341: Protokoll Nr. 690 vom 16. Sept. 1910. Zusammenfassung der protokollierten Aussage.
25. Jahresbericht pro 1912 des Stadtzürcherischen Vereins für Mutter- und Säuglingsfürsorge, p. 9f.
26. A. Senti und S. Schneider, p. 25.

27. Die Hebammen wurden verpflichtet, in Fällen von ausserehelichen Schwangerschaften die Entbindung zu verzögern und den Gebärenden alle Hilfe zu versagen bis sie den Vater des Kindes angezeigt hatten. Man ging dabei von der Ansicht aus, dass die Frauen unter Geburtsschmerzen und angesichts der Lebensgefahr keine falschen Angaben machen würden. I. Bischof, Die Rechtsstellung der ausserehelichen Kinder nach den zürcherischen Rechtsquellen, Diss., Universität Zürich, Zürich 1931, p. 40.
28. Vor 1854 wurde von Amtes wegen der ausserehelichen Vaterschaft nachgeforscht.
29. C. Bluntschli, Das zürcherische Personen- und Familienrecht mit Erläuterungen, Zürich 1871¹, p. 293.
30. Ibid., p. 283.
31. Ibid., p. 292.
32. Eine Tendenz in diese Richtung findet sich allerdings schon im Matrimonialgesetz von 1804: Eine Weibsperson, die wissentlich Ehebrecherin war, durfte keinen Eid leisten, was die Möglichkeit, dass ein Ehemann als Vater eines unehelichen Kindes erklärt wurde, einschränkte. Vgl. I. Bischof, Die Rechtsstellung, p. 37.
33. Frieda Keller wurde wegen Ermordung ihres ausserehelichen Kindes zum Tode verurteilt und danach zu lebenslangem Zuchthaus begnadigt. Dieser Fall gab in der Oeffentlichkeit zu Diskussionen über die verzweifelte Situation einer unverheirateten Mutter Anlass. Der bereits verheiratete Vater des Kindes blieb unbehelligt.
34. W. Schneider, Der Rechtsschutz des ausserehelichen Kindes im Schweiz. Zivilgesetzbuch und in der Praxis desselben, Separatabdruck aus der Schweiz. Zeitschrift für Gesundheitspflege, III. Jg. 1923, Zürich 1923, p. 5.
35. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 28. Mai 1904, p. 40.
36. W. Schneider, Der Rechtsschutz, p. 10.
37. Schweizerisches Civilgesetzbuch, Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bern 1901, p. 250.

38. F. Reininghaus, Gerechtigkeit und wirksamen Rechtsschutz schaffe das schweizerische Zivilgesetz für die aussereheliche Mutter und ihr Kind, Zürich 1905, p. 71.
39. W. Schneider, Der Rechtsschutz, p. 10.
40. siehe auch Beispiel zur Einleitung dieses Aufsatzes.
41. Kraft, Die sozialen Verhältnisse, p. 300.
42. Zu Anfang bot dieses Heim Raum für 12-16 Erwachsene und 28 Kinder; es wurde mit den Jahren noch etwas erweitert. Gesamtbericht pro 1914 des Verbandes deutsch-schweizerischer Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit, p. 12.
43. Jahresbericht pro 1890, p. 10.
44. Jahresbericht pro 1891, p. 9
45. Fr.-W. Foerster, Sexualethik und Sexualpädagogik, Kempten und München, 1909², pp. 86.f.
46. Den ausserehelichen Verbindungen fehle die grosse erzieherische Bedeutung der Ehe, die Schutz gegenüber den Impulsen des Trieblebens gewähre. Vgl. Fr.-W. Foerster, Sexualethik, p. 26.
47. A. Heim, Das Geschlechtsleben des Menschen vom Standpunkt der natürlichen Entwicklungsgeschichte, Zürich 1901², p. 11.
48. Dieses Argumentationsmuster erinnert an vergleichbare Tendenzen, die sich im Zusammenhang mit der Diskussion um AIDS abzeichnen. A. Heim, Geschlechtsleben, p. 28.
49. Elias sieht die vom Mann geforderte Triebrestriktion als Geigenpol zu der partiellen Sexualisierung der Frau. Vgl. N. Elias, Ueber den Prozess der Zivilisation, Bd. 1, Frankfurt 1976, p. 253.
50. Fr.-W. Foerster, Lebensführung, Berlin und Leipzig 1919³, p. 160.
51. Ibid., p. 173.
52. Stadzürcherischer Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz, Jahresbericht pro 1912, p. 6.
53. Kraft, Die sozialen Verhältnisse, p. 301.
54. Ibid., p. 306.

55. E. Hafter, Mutterschutz und Strafrecht, Bern 1910, p. 4.
56. So sah z.B. Helene Stöcker als eine Vertreterin dieser 'neuen Ethik' den Fall der unverheirateten Mutter nur als einen Spezialfall an, gewissermassen als Einzelfall zur Belehrung; als eigentliches Ziel wurde die gesellschaftliche Befreiung der Frau auch auf sexuellem Gebiet postuliert. Vgl. H. Stöcker, Zehn Jahre Mutterschutz, Berlin o.Jg., p. 7.
57. Helene Stöcker begründete das Zusammenschmelzen von zwei so unterschiedlichen Strömungen mit der Absicht, eine Zersplitterung der verschiedenen, nach ähnlichen Zielen gehenden Kräfte zu verhüten. Vgl. H. Stöcker, Mutterschutz, pp. 4f. Die Rassenbiologen sahen andere Gründe für das Zusammenschmelzen dieser zwei Bewegungen: "Aufgeklärte Frauen werden für die menschliche Zuchtwahl am energischsten und erfolgreichsten eintreten." Vgl. A. Forel, Die sexuelle Frage, München 1905, p. 522.
58. I. Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur, Berlin 1908, p. 297.
59. M.-L. Janssen-Jurreit, Sexualreform und Geburtenrückgang. Ueber die Zusammenhänge von Bevölkerungspolitik und Frauenbewegung um die Jahrhundertwende, in: A. Kuhn/G. Schneider (Hg.), Frauen in der Geschichte, Bd.I., Düsseldorf 1982², p. 67.
60. Der Begriff der "freien Liebe" wurde von Ellen Key in ihrem Buch 'Ueber Liebe und Ehe' geprägt. Auch Forel richtete sich mit dem Begriff "freie Ehebündnisse" gegen die starre und unlösbare Form der Ehe. Vgl. A. Forel, Sexuelle Frage, p. 539.
61. Ibid., p. 418.
62. M. Rosenthal (Hg.), Mutterschutz und Sexualreform. Referate und Leitsätze des 1. Internationalen Kongresses für Mutterschutz und Sexualreform in Dresden 28./30. Sept. 1911, Breslau 1912, p. 2.
63. E. Hafter, Mutterschutz und Strafrecht, p. 3.